

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Band: - (1941)
Heft: 10

Artikel: Chur oder Remüs? : eine Ortsfrage im Leben des hl. Otmar
Autor: Scheiwiller, Otmar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-397122>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Chur oder Remüs? — eine Ortsfrage im Leben des hl. Otmar

Von P. Otmar Scheiwiler, Einsiedeln.

Nach der Vita s. Otuari von Gozpert-Walafrid wurde der Heilige nach seiner Priesterweihe erstmals an einer Florinuskirche angestellt, die im Machtbereich des Präses Viktor von Churrätien lag. Die Vita versagt indessen in der Angabe des Ortes. Eine von Bedenken kritischer Natur weniger beschwerte Zeit pflegte den Heiligen kurzerhand als „Thumbherrn zu Chur“, ja als „bey S. Florini Kirch zu Chur Pfarrer und Domherr“ zu stempeln¹. Eichhorn², der angesichts des ihm vorliegenden Urkundenmaterials die Frage nach dem Standort der Florinuskirche erstmals mit kritischem Auge ansah, glaubte den jugendlichen Otmar — soweit ich sehe, als erster — von Chur weg nach Remüs versetzen zu müssen. Durch J. von Arx³, dem sich später in nochmaliger selbständiger Nachprüfung der Frage Meyer von Knonau⁴ anschloß, gewann die Lösung allgemeine Anerkennung. Das späte Auftreten einer Florinuskirche in Chur (damals erst im 14. Jh.) schien den Umweg über Remüs als einzig gangbaren Ausweg aus der Schwierigkeit zu belassen. Ich habe mich daher sowohl in meinen Florinus- wie in den Otmarstudien⁵ darauf festlegen zu müssen geglaubt. Nun legt mir Herr Dr. E. Poeschel, der früher ebenfalls bedenkenlos am Unterengadin festgehalten hatte⁶, aus beachtenswerten Gründen den Gedanken einer Revision der eingebürgerten Auffassung nahe.

¹ So Stumpf, Chronik S. 357. — Campbell, Raetiae alpestris topographica descriptio II. Bd., 2. Buch in Th. Moors Archiv für Geschichte der Republik Graubünden 1. Bd., S. 29. — Guler, Raetia. Curiae 1616. S. 88. — Lang, Historisch-theologischer Grundriß I, Einsiedeln 1692, S. 672. 1031. — Leu, Helvet. Lex. III. Bd., 8. Teil S. 21.

² Episcopatus Curiensis. St. Blasien 1797. S. 20.

³ Geschichten des Kts. St. Gallen. I. Bd. St. Gallen 1810. S. 23.

⁴ St. Gallische Geschichtsquellen 12. Heft 1870. S. 95 f.

⁵ Der hl. Florin von Remüs. Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengeschichte 1938, 249 ff. — Der hl. Florin in kritischer Beleuchtung. Bündn. Monatsblatt 1940, S. 162. — Beiträge zur St. Otmar-Forschung. Separatabdr. aus der „Ostschweiz“, St. Gallen 1940, S. 20 ff.

⁶ Die Kunstdenkmäler des Kts. Graubünden. I. Bd. Basel 1937. S. 15.

Selbstredend hat jede Ortsbestimmung auszugehen vom genauen Wortlaut des Gozpert-Textes, gegen dessen inhaltliche Richtigkeit kein einigermaßen stichhaltiger Grund spricht⁷. Die alemannische Abstammung der Gemahlin des Präses Viktor, Teusinda⁸, die der Familie Otmars wohl persönlich nahestand, macht die sachlichen Zusammenhänge, nämlich die Überführung des wohl frühe verwaisten Knaben durch seinen Bruder an den Hof des Präses Viktor und seine dortige Ausbildung und erste Anstellung, einleuchtend. Das alles liest man aus dem Wortlaut der *Vita s. Otmari* heraus⁹: „Igitur Otmarus, genere Alamannorum oriundus, in aetate puerili a fratre suo Retiam Curiensem perductus est et in servitio Victoris, earundem partium comitis, multo tempore constitutus et literarum scientia sublimatus, virtutum sectator morumque laudabilium possessor, sacerdotii gradum conscendit et a supradicto comite benigne retentus cuidam titulo sancti Florini confessoris praelatus est.“

Hier muß sogleich die Feststellung gemacht werden, daß weder in St. Gallen noch in Chur bzw. Remüs je eine selbständige Tradition bestand, die den Anstellungsort Otmars eindeutig für sich festgelegt hätte. Jede Ortsbestimmung muß aus dem obigen Text der *Vita s. Otmari* herausgelesen werden und kann in keiner von ihr unabhängigen Quelle irgendeine Stütze finden.

Der Biograph enthält sich bewußt einer jeden bestimmten Ortsangabe. Schon die Stätte der Ausbildung wird nur im allgemeinen mit dem Lande, Churrätien, bezeichnet, während die Heimat des Heiligen sogar nur mit dem Stamme angegeben wird. Der Aufenthaltsort muß erschlossen werden aus dem Wohnsitz des Präses Viktor, der bekanntlich die Hauptstadt Chur¹⁰ war. Damit steht die Stadt Chur als Bildungsstätte des hl. Otmar außer Zweifel. Die Angabe des Florinustitels ohne Ortsbezeichnung erscheint nur dann völlig sinngemäß, wenn sein Standort mit der Stätte seiner Ausbildung identisch ist. Eine von ihr verschiedene

⁷ Vgl. Scheiwiler, *Der hl. Florin von Remüs* S. 244 ff. — *Beiträge zur St. Otmar-Forschung* S. 3 f.

⁸ Vgl. Iso Müller, *Rätien im 8. Jahrhundert*. *Zeitschr. für Schweiz. Geschichte*, 1939, S. 349, 358 f.

⁹ Cap. 1. Bei Meyer von Knonau a. a. O. S. 95 f.

¹⁰ Iso Müller, *Rätien im 8. Jahrh.* S. 355 f. — E. Poeschel, *Das Burgenbuch von Graubünden*. Zürich und Leipzig 1930. S. 34.

Wirkstätte läßt zum mindesten irgendeinen darauf hinweisenden Zusatz erwarten, auch wenn der Abneigung des Hagiographen gegen jede genaue Ortsangabe entsprechend selbst in diesem Falle der Wegfall einer bestimmten Ortsbezeichnung nicht überraschen würde. Die ausdrückliche Versicherung, der junge Priester sei nach seiner Ordination „a supradicto comite benigne retentus“, wird man nach dem Zusammenhang im lokal engsten Sinne auffassen für ein Verbleiben in der Stadt Chur, solange nicht zwingende Gründe eine Verlegung außerhalb Churs fordern. Auch die betonte Unterscheidungsartikel „cuidam titulo“ dürfte am auffälligsten eine Auswahl aus den verschiedenen Titeln des Wohnsitzes, an denen es in Chur nicht fehlte, nahelegen. Freilich schließt der Text auch die Möglichkeit eines umfassenderen Wahlbezirkes nicht gerade aus. Der ausdrücklichen Angabe des Regierungsbereiches des Grafen-Präses Viktor (earundem partium, d. h. der Raetia Curiensis, comitis) wird man auch gerecht, wenn man nicht bloß im lokal engeren Sinne an seinen Wohnsitz Chur, sondern an sein gesamtes Herrschaftsgebiet Churrätien denkt. Man tut daher dem Texte nicht gerade einen Zwang an, wenn man den Ort des Florinustitels weitherzig innerhalb der partes Viktors, seines Herrschaftsgebietes, sagen wir innerhalb der Diözese Chur, sucht. Dazu gehörte aber das Unterengadin, an dessen unterstem Ende Remüs mit dem Grabe des hl. Florin liegt. Man wird also der herkömmlichen Auffassung nicht eine eigentliche Vergewaltigung des Textes vorwerfen können.

Die Frage ist daher, ob ein zwingender Grund vorliegt zur Dislozierung aus der Stadt Chur in die Provinz. Ihre Lösung hängt ausschließlich davon ab, ob zu Beginn des 8. Jh. ein Florinustitel in Chur annehmbar ist. Diese Möglichkeit schien bisher zu scheitern an der zeitlichen Distanz zwischen dem Aufenthalt des hl. Otmar vor 720 und der erstmals historisch gesicherten Bestätigung eines Florinustitels in Chur. Zum erstenmal am 14. Mai 1246 wurde „Curiae juxta capellam Sancti Florini“ eine Urkunde ausgestellt¹¹. Eine „S. Florini capella“ kehrt dann im Jahre 1326 im *Necrologium Curiense* zweimal wieder¹², um sodann aus der Ge-

¹¹ C. von Moor, Die Urbarien des Domkapitels zu Chur. Chur 1869. S. 24.

¹² W. von Juvalt, *Necrologium Curiense*. Chur 1867. S. 51, 81.

schichte spurlos zu verschwinden. Die Angabe Nüschelers¹³, daß sich diese Kapelle des hl. Florin auf dem Hofe befand, wo heute das Kinderschulhaus steht, dürfte darin ihre Stütze finden, daß im Necrologium beidemal neben der Kapelle ein Haus des Domkapitels erwähnt wird. Gegen eine berechtigte Rückdatierung einer Kirche aber, die erstmals im 13. Jh. erwähnt wird, schon auf den Beginn des 8. Jh. sprach kategorisch der allzu klaffende zeitliche Hiatus, der jeden Zusammenhang hoffnungslos zu zerreißen schien. Dazu kam von der entgegengesetzten Seite, daß die sicher verbürgte Existenz der Grabkirche des Heiligen in Remüs im 10. Jh.¹⁴ und ihre Verbindung mit Chur die Fäden fast selbstverständlich nach Remüs hin spann.

Inzwischen haben Patroziniumsgeschichte, Archäologie und Kunstgeschichte Tatsachen zutage gefördert, die auch auf diesem Gebiete eine größere Ellenbogenfreiheit gestatten. Die Erwähnung einer Kirche in einem historischen Dokument steht fast ausnahmslos außerhalb jeder Beziehung zu ihrer Entstehungszeit. Sie ist allzu sehr vom Zufall abhängig, als daß sie einen Anhaltspunkt für ihren Ursprung geben könnte. E. Poeschel berichtet einen Fall, wie ein Kirchenbauer die Erhaltung seines Namens einem Streite mit den Kirchenvögten verdankt¹⁵. Nicht belangloseren Zufällen ist die Erhaltung des Datums eines Kirchenbaues ausgesetzt. Wie viele von den 230 Titeln, von denen der Klagebrief Bischof Viktors zu Beginn des 9. Jahrhunderts spricht, sind zu dieser Zeit schon urkundlich festgelegt? Für die Hauptstadt Chur stehen dabei die Verhältnisse nicht viel günstiger als für die entlegensten Alpentäler. Noch die Patroziniumsgeschichte Farners ergibt für Chur das Bild trostloser Unsicherheit und gewagter Hypothesen. Der Ursprung der allermeisten Kirchen der Diözese verliert sich im Dämmerdunkel einer von keinerlei historischen Dokumenten erhellen und daher fast unzugänglichen Vorzeit. Selbst wo gewichtige Anhaltspunkte auf eine frühe Entstehung deuten, sieht sich die Patroziniumsgeschichte zumeist einem unüberbrückbaren Zwiespalt zwischen der tatsächlichen und der historisch beglaubigten Existenz gegenüber. Erst die neueren Nachgrabungen in den über-

¹³ Die Gotteshäuser der Schweiz. 1. Heft (Zürich 1864), S. 53.

¹⁴ Th. von Mohr, Codex diplomaticus I (Chur 1848), S. 63 f.

¹⁵ Österreichische Baumeister der Spätgotik in Graubünden. Bündn. Monatsblatt 1941, S. 30.

lagerten Mauerschichten des Domes in Chur brachten Licht in die Entstehungsgeschichte der Mutterkirche des Landes und ihr Verhältnis zu einem so altehrwürdigen Heiligtum wie St. Luzi, das das traditionelle Bild wesentlich korrigierte. Das karolingische Reichsurbar vom Beginn des 9. Jahrhunderts hat für einzelne Gebietsteile der Diözese eine genaue Aufnahme des damaligen Kirchenbestandes aufbewahrt. Ohne dieses hätten wir keinen frühmittelalterlichen Beleg für viele Kirchen. Wir verdanken seine Existenz indessen auch nur dem glücklichen Zufall, daß Tschudi es durch eine teilweise Abschrift vom Untergange gerettet hat. Das Unglück will, daß es im erhaltenen Teil gerade für die Hauptstadt keine Aufschlüsse gibt. Wäre die sicher sehr alte Salvatorkirche nicht im Besitze des Klosters Pfäfers gestanden, so hätten wir – da die Urkunde von 998 unecht ist – ihre erste Erwähnung auch erst im Jahre 1258¹⁶. Wenn die geistvolle Kombination Poeschels richtig ist¹⁷, daß die Regulakirche schon zur Zeit der karolingischen Säkularisation im 9. Jahrhundert ihres Schatzes, des Leibes der heiligen Regiola, beraubt wurde, so ist damit ein eindrucklicher Beleg für die Tatsache gegeben, wie wenig das erste Auftauchen eines Gotteshauses in den Geschichtsquellen – in diesem Falle im Jahre 1365 – für seine wirkliche Entstehung sagt. Erst Poeschel hat auch die altehrwürdige Stephanskirche, die St. Luzi zeitlich und örtlich vorgelagert war, wieder historisch erfaßt¹⁸.

Im Lichte dieser Tatsachen gesehen, würde es durchaus nichts Befremdendes haben, wenn ein Gotteshaus in Chur schon zu Beginn des 8. Jahrhunderts existierte, das erstmals im 13. Jahrhundert urkundlich erwähnt wird, um so weniger, als es sich nicht um eine hervorragende Kirche, sondern um eine „capella“ handelte, die allerdings, wie es sich nachträglich bei der St. Stephanskirche herausstellte, auch ziemlich umfangreiche Dimensionen annehmen konnte. Vielleicht daß der Florinustitel zu den „viginti quinque minores tituli“ gehörte, von denen Bischof Viktor ein Jahrhundert später berichtet¹⁹.

¹⁶ Farner, Patroziniumsgeschichte S. 24 ff.

¹⁷ Sind Felix und Regula Zürcher Heilige? „N. Z. Z.“ 1933 Nr. 2217 ff. — Vgl. Farner S. 94 f.

¹⁸ Vgl. z. B. Bündn. Monatsblatt 1939, S. 291 f. und die sich daran schließende Kontroverse.

¹⁹ v. Mohr, Codex diplomaticus I. S. 27.

Stellt man sich aber einmal entschlossen auf den Standpunkt um, daß der Florinustitel in Chur, wie die Vita s. Otmari nach ihrem ursprünglichsten Sinne nahelegt, schon zu Beginn des 8. Jahrhunderts bestand, so gewinnen auch spätere, an sich nicht eindeutige Einträge im *Necrologium Curiense* einen faßbaren Sinn. Wenn die Hand b im Cod. C (1141–1147) am 25. Oktober am Feste der hl. Crispin und Crispinianus die „*dedicatio eccl. S. Florini*“ beifügt²⁰, so steht es dann außer jeder Diskussion, daß es sich um die Kirche in Chur handelt, für die damit bereits ein Zeugnis aus dem 12. Jahrhundert vorliegt. Auch dürfte wahrscheinlich werden, daß die am 7. August gefeierte „*translatio Florini conf.*“²¹ – die am selben Tage auch in Maienfeld gefeiert wurde²² – sich auf eine frühe Translation von Florinusreliquien nach Chur bezog – also nicht erst zur Zeit des Bischofs Hartbert um die Mitte des 10. Jahrhunderts²³ –, die dann vermutlich den Grund zum Bau der dortigen Florinuskirche bildete. Man wird sich ja nicht mit M. Beck²⁴ fast auf eine Regel festlegen, daß eine untrennbare Verhaftung von Patrozinium und Reliquie bestand und der Reliquie die zeitliche Priorität vor dem Patronat zukam. Tatsächlich standen die beiden ungefähr in gleicher Zahl in ursächlich umgekehrtem Verhältnisse zu einander, indem ebenso oft der Besitz einer Reliquie Ursache des Patroziniums, wie das Patrozinium die Veranlassung zum Erwerb einer Reliquie des hl. Patrons bildete²⁵. Eine damals schon bestehende Kirche in Chur gibt auch eine annehmbarere Erklärung für seine Erwähnung im ältesten Churer Missale aus dem 11. Jahrhundert im Gebete nach dem Pater-noster²⁶, die, wie die übrigen dortigen Heiligennamen, auf eine besondere, an einen bestimmten Titel geknüpfte Feier seines Festes zurückgehen dürfte. Dabei verschaffte ihm die örtliche Lage der

²⁰ v. Juvalt, *Necrologium Curiense* S. 105.

²¹ Ebenda S. 78.

²² Jecklin, *Jahrzeitbuch der St. Amanduskirche zu Maienfeld*. Chur 1912. S. 45.

²³ Vgl. Scheiwiller, *Der hl. Florin von Remüs*, S. 77.

²⁴ *Die Patrozinien der ältesten Landkirchen im Archidiakonats Zürichgau*. Zürich 1933. S. 19 ff.

²⁵ Stückelberg, *Aus der christlichen Altertumskunde*. Zürich 1904. S. 15.

²⁶ A. Castelmur, *Fragmente eines Churer Missale aus der Mitte des 11. Jahrh.* *Zeitschr. für Schweiz. Kirchengeschichte*, 1928. S. 196 f.

Kirche auf dem Hof, also unmittelbar im Schatten der Mutter- und Hauptkirche, auch ein erhöhtes Ansehen, ist bzw. ein Beweis für seine hervorragende Stellung in der Churer Kirche von allem Anfang an. Gewiß vermochte auch die Autorität des Bischofs Hartbert, des Besitzers der Grabkirche in Remüs, von dem sie in die Hand des Churer Domkapitels übergang, hinreichend sein Ansehen in Chur und in der gesamten Diözese zu erklären. Doch gewinnt die Sachlage erheblich an Überzeugungskraft, wenn es sich nicht um ein erst später erworbenes Gastrecht, sondern um ein alteingesessenes Quasi-Heimatrecht handelt. Der frühere Titel in Chur nahe der Luziuskirche begründet auch am wirkungsvollsten die Erhebung des hl. Florin zum zweiten Bistumspatron an der Seite des hl. Luzius, die bereits für das Jahr 1288 feststeht²⁷.

Die Verbindung aller dieser Anhaltspunkte, die freilich auch in ihrer Gesamtheit noch keinen vollgültigen Beweis für die Existenz des Florinustitels in Chur schon zu Beginn des 8. Jahrhunderts ausmachen, dürfte doch einen achtbaren Indizienbeweis für Chur ergeben. Sicher macht er es fraglich, ob der zwingende Grund, den Titel von Chur weg zu verlegen, heute noch besteht. Der Wortlaut des Textes der Vita s. Otmari wiegt an sich schon so schwer, daß ihm die angeführten, an sich gewiß nicht entscheidenden, Indizien ein entschiedenes Übergewicht für Chur über Remüs geben. Er darf daher, ohne daß man damit eine *petitio principii* begeht, als Glied in die Beweiskette eingefügt werden.

Von seiten des Lebens und der Verehrung des hl. Florin aus besteht keinerlei Hindernis. Die Vita s. Otmari ist ohnedies das älteste Zeugnis für den hl. Florin, und es macht diesbezüglich nicht den geringsten Unterschied aus, ob der hl. Otmar zu Beginn des 8. Jahrhunderts an der Florinuskirche in Remüs oder an einem Florinustitel in Chur angestellt war, es sei denn, daß im letzten Fall diese Zeit als *terminus ante quem* seines Todes umso eher gesichert erscheint. So darf man sich mit Recht fragen, ob man fortan noch das Recht habe, den hl. Otmar nach Remüs zu dislozieren. Für den gewissenhaften Historiker dürfte dieser Seitensprung eher als abwegig erscheinen, wenn er auch in das Leben des Heiligen eine pikantere Note und reichere Abwechslung gebracht hat. Durch die Verkürzung der Lebenslinie gewinnt sein

²⁷ v. Mohr, Cod. dipl. II., S. 50.

Leben dafür an übersichtlicher Geradlinigkeit und durchsichtigerer Motivierung.

Ob Otmar der erste Inhaber des Florinustitels in Chur war, läßt sich aus dem Text in keiner Weise beantworten. Die bevorzugte örtliche Lage der Kirche im Schatten des Domes und der bischöflichen Residenz unterstreicht einerseits das Vertrauensverhältnis des jugendlichen Priesters zu seinem hohen Gönner, dem Präses Viktor, dessen Mitwirkung bei seiner ersten Anstellung die ungenügende Gewaltentrennung der weltlichen und geistlichen Macht im rätischen Kirchenstaate ins Licht rückt. Unbestimmt bleiben Umfang und Inhalt des Pflichtenkreises des Neupriesters. Die Instandhaltung der Kapelle und die Gottesdienstfeier bildeten offenbar den Hauptteil seiner priesterlichen Verpflichtung. Fraglich bleibt, ob und wieweit damit eigentliche Seelsorge verbunden war. Die ihm verbleibende Zeit dürfen wir ihn wohl im unmittelbaren Dienste des Bischofs, in weiterer wissenschaftlicher Ausbildung, vielleicht auch im Dienste der Erziehung und Ausbildung des Priesternachwuchses denken. Doch bleibt kein Raum weder für die Domherrenwürde, d. h. einer Zugehörigkeit zum Domkapitel, wie die alten Bündner Historiker, noch zur Vorsteherschaft an der Mönchsgemeinde von St. Luzi, wie sie neuerdings völlig unbegründet J. Denkingen angenommen hat²⁸.

Mit großer Wahrscheinlichkeit läßt sich annehmen, daß der Florinustitel in Chur das erste Patronat des Heiligen außerhalb Remüs war, wenn auch Luvis und Seth, vielleicht auch Wallenstadt in frühe Zeiten zurückgehen²⁹. Selbstverständlich ging das Patrozinium in Remüs dem Churer Titel voraus; denn die Kanonisation des Heiligen war nach damaliger Sitte gegeben mit der Erhebung seiner Gebeine, d. h. ihrer Neubestattung in der Kirche, die in diesem Falle ziemlich sicher mit dem Patroziniumswechsel zusammenfiel, indem die bisher dem hl. Petrus geweihte Kirche nunmehr Florin zu ihrem Schutzpatron annahm. Ebenso gewiß war der hl. Florin der ursprüngliche Patron der Kapelle in Chur,

²⁸ An den Gräbern der st. gallischen Bischöfe. „Ostschweiz“ Nr. 188. 1939. St. Luzi entstand erst nach dem Aufenthalte St. Otmars in Graubünden. Vgl. Poeschel, Zur Baugeschichte der Kathedrale und der Kirche St. Luzius in Chur. Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde 1930, S. 226, 231. — Iso Müller, Rätien im 8. Jahrhundert, S. 365.

²⁹ Vgl. Scheiwiler, Der hl. Florin von Remüs S. 251 ff.

mit andern Worten die Kapelle wurde eigentlich ihm zu Ehren gebaut. Man geht gleicherweise nicht fehl, wenn man annimmt, die Churer Kapelle sei der erste und überhaupt einer der wenigen Titel gewesen, die ursprünglich und nicht erst infolge Patroziniumswechsel den hl. Florin zu ihrem Patron annahm. Für Remüs ist es gewiß, für Seth und Luvis wahrscheinlich, daß sie vorher einen andern Patron hatten. So hatte der hl. Florin in der Bischofsstadt Heimatrecht bekommen, schon lange bevor Bischof Hartbert, einer der größten Verehrer des Heiligen und erfolgreichsten Förderer seines Kultus, durch seinen autoritativ bischöflichen Einfluß ihm die Altäre der Bischofsstadt und des Landes erschloß.

Chronik für den Monat August

1. Die Bundesfeier wurde dieses Jahr im 650. Jahr des Bestehens der Eidgenossenschaft im In- und Ausland besonders festlich begangen. Sie erhielt ein besonders festliches Gepräge durch die Teilnahme der eidgenössischen Behörden, insbesondere des Bundesrates an den Veranstaltungen in Schwyz und auf dem Rütli, dann durch die Rütlistafetten, die die Fackel am heiligen Feuer des Rütli entzündeten, sie in alle Kantonshauptorte brachten, wo dann am Abend um die gleiche Zeit in allen Kantonen das Bundesfeuer entzündet wurde, in Chur auf der Quader in Anwesenheit einer großen Volksmenge. Durch das Radio wurde das Geläute der Glocken von Schwyz und die von drei Bundesräten verkündete Botschaft an das Schweizervolk übertragen. Dann folgten im Scheine der Höhenfeuer die Darbietungen der Harmoniemusik und der vereinigten Männerchöre, welche die gediegene Ansprache von Herrn Hptm. Casparis einrahmten. An die eindrucksvolle schlichte Bundesfeier schloß sich die Begrüßung der seit dem 1. August 1940 stimmfähig gewordenen Churer Jungbürger durch Herrn Stadtpräsident Dr. Mohr, der den Jungbürgern das eben erschienene, von Herrn Direktor Bener verfaßte und zusammengestellte und von Herrn Bischofberger herausgegebene, prächtige Alt-Churer Bilderbuch überreichte.

3. Die St. Moritzer feierten den 650. Gedenktag des Bestehens der Eidgenossenschaft, indem sie auf der Freilichtbühne im Bad mit den großartigen Kulissen der dunkeln Wälder und des Piz Julier und Piz Albana im Hintergrund das Calvenfestspiel teilweise zur Aufführung brachten, den musikalischen Teil dirigiert vom achtzigjährigen Komponisten Dr. O. Barblan.

5. In Ander sind anläßlich der Bundesfeier die neuen Fresken, die eine Filada-Szene (Spinnstube) darstellen, enthüllt worden. Die Fresken schmücken die Nordwand des alten Luttahauses.